



Oldenbourg Steuerfachbücher

Die
einkommensteuerliche
Behandlung von
Forderungsverlusten im
Haushalts-
einkünftebereich

Von
Dr. Josef Feldhofer

R. Oldenbourg Verlag München Wien

Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme

Feldhofer, Josef:

Die einkommensteuerliche Behandlung von
Forderungsverlusten im Haushaltseinkünftebereich / von Josef
Feldhofer. - München ; Wien : Oldenbourg, 1995

Zugl.: München, Univ., Diss., 1995

ISBN 3-486-23335-1

© 1995 R. Oldenbourg Verlag GmbH, München

Das Werk einschließlich aller Abbildungen ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Bearbeitung in elektronischen Systemen.

Gesamtherstellung: WB-Druck, Rieden

ISBN 3-486-23335-1

Meinen Eltern

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	XV
Verzeichnis der Zeitschriften und Sammelwerke	XVII
Teil 1: Einführung und Problemstellung	1
A. Grundproblematik.....	1
B. Hauptanwendungsfälle.....	2
Teil 2: Einkommensteuersystematik und Haushaltseinkünfte	5
A. Die Erwerbstätigkeit als Steuergegenstand im EStG	5
I. Aufbau des Einkommensteuertatbestands	5
II. Konkretisierung der Tatbestandsmerkmale.....	6
III. Stellungnahme	8
B. Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit und Nettoprinzip	9
C. Das Veranlassungsprinzip als Bindeglied im Steuertatbestand	12
I. Ausgangslage	12
II. Der maßgebliche Veranlassungszusammenhang	13
1. Meinungsstand	13
2. Finale Handlungslehre - Stellungnahme	16
D. Quellentheoretische Ausgestaltung der Haushaltseinkünfte im geltenden Einkommensteuersystem	19
I. Einkommensbegriff und Dualismus der Einkünfteermittlung.....	19
1. Historische Entwicklung des Einkommensbegriffes	19
1.1 Quellentheorie	19
1.1.1 Grundlagen.....	19
1.1.2 Die Quellen	20

1.1.3 Der Ertrag	21
1.2 Reinvermögenszugangstheorie	22
1.3 Zusammenfassender Vergleich beider Theorien	24
2. Umsetzung in den Einkommensteuergesetzen seit 1891 - Entwicklung des Einkünftedualismus	25
2.1 Die preußischen Einkommensteuergesetze	25
2.2 Das Reichseinkommensteuergesetz 1920	26
2.3 Das Reichseinkommensteuergesetz 1925	28
2.4 Die Einkommensteuergesetze seit 1934	30
2.5 Zwischenergebnis	31
3. Auswirkungen des Dualismus im geltenden EStG	32
3.1 Zweiteilung des Markteinkommenskonzepts	32
3.2 Durchbrechungen des dualistischen Systems	35
3.2.1 Besteuerung von Spekulationsgeschäften	35
3.2.2 Veräußerung wesentlicher Beteiligungen	37
3.2.2.1 Grundzüge und Zweck der Regelung	37
3.2.2.2 Konsequenzen	38
3.2.3 Exkurs: Zum Verhältnis zwischen § 17 und § 23 EStG	40
3.2.4 Veräußerung gemischt genutzter Wirtschaftsgüter	41
II. Die Stellung des Einkünftedualismus im System der Einkommen- steuer	42
 Teil 3: Vermögensneutralität und Vermögensverluste	 47
A. Grundlagen	47
I. Zum Begriff der Vermögensverluste	47
II. Die Prinzipienüberlagerung als Ausgangsproblem	47
B. Einschränkung des Werbungskostenabzugs durch die Vermögens- sphäre	 48
I. Historische Entwicklung des Begriffsdualismus Betriebsausgaben/ Werbungskosten unter besonderer Berücksichtigung der Vermö- genssphäre	48
1. Die preußischen Einkommensteuergesetze	48

2.	Das Reichseinkommensteuergesetz 1920.....	53
3.	Das Reichseinkommensteuergesetz 1925.....	55
3.1	Einheitlicher Abzugsbegriff.....	55
3.2	Die Vermögenssphäre.....	56
3.2.1	Wandlung des AfA-Verständnisses?.....	56
3.2.2	Aufwendungen für Arbeitsmittel.....	59
3.2.3	Vermögensneutralität und Vermögensverluste.....	59
4.	Die Einkommensteuergesetze ab 1934.....	61
5.	Zusammenfassung und Schlußfolgerungen.....	63
5.1	Quellentheorie und finaler Abzugsbegriff.....	63
5.2	Fazit.....	65
II.	Weiterentwicklung des Werbungskostenbegriffs.....	67
1.	Einheitliche Interpretation der Abzugsposten für Gewinn- und Überschußeinkünfte trotz abweichender Legaldefinitionen.....	67
2.	Zuordnung der Werbungskosten zur zugehörigen Einkunftsart.....	71
3.	Der Werbungskostenkatalog des § 9 Abs. 1 Satz 3 EStG.....	72
4.	Das Veranlassungsprinzip im "Grenzbereich".....	73
4.1	Aufwendungen bei gesicherten Einnahmen.....	73
4.2	Nachträgliche Aufwendungen - Annäherung an die Vermögenssphäre.....	74
III.	Veranlassungsprinzip und Vermögensverluste.....	78
1.	Vermögensverluste als "Aufwendungen".....	78
2.	Systematisierungsansätze.....	80
2.1	Grundsätze.....	80
2.2	Umsetzung in Einzelfällen.....	82
2.2.1	Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit.....	82
2.2.1.1	Verluste bei Dienstreisen und Sachschäden.....	82
2.2.1.2	Darlehen zur Arbeitsplatzsicherung.....	85
2.2.2	Kapitaleinkünfte.....	86
2.2.3	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.....	87
2.3	Kritische Würdigung.....	87

C. Konkretisierung des Vermögensneutralitätsprinzips	89
I. Die Funktion des Vermögens bei der Verwirklichung des Steuertatbestands	89
1. Bestandsaufnahme	89
2. Die Abgrenzung des Betriebsvermögens	92
2.1 Vermögenszuordnung unter Veranlassungsgesichtspunkten	92
2.1.1 Notwendiges Betriebsvermögen	92
2.1.2 Gewillkürtes Betriebsvermögen	96
2.1.2.1 Rechtslage	96
2.1.2.2 Kritik	99
2.2 Betriebsvermögen und Einkünfteermittlung	101
3. Die Bestimmung des Überschußvermögens	104
3.1 Übertragung der Grundsätze aus dem Betriebsbereich	104
3.2 Der Wirtschaftsgutbegriff bei den Haushaltseinkünften	106
3.2.1 Diskussionsstand	106
3.2.2 Stellungnahme	107
3.3 Einheitliche Bestimmung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten	110
4. Erwerbstätigkeit und Veräußerungsgeschäfte	110
4.1 Die Veräußerung von Anlagevermögen als betriebliches Hilfsgeschäft	110
4.2 Die Marktintensitätstheorie	112
II. Steuergenständliche Zuordnung von Veräußerungsgeschäften - Stellungnahme	113
1. Gleichartigkeit und Ungleichartigkeit von Leistungen	114
2. Subjektive Leistungsveranlassung	117
2.1 Leistungsvereinigung und Gleichordnung der Einkunftsarten	117
2.2 Irrelevanz der Mittelverwendung	120
3. Zum "Gewinnstreben" bei Veräußerungsgeschäften	124
4. Zwischenergebnis	125

III. Die Grenzen des Veranlassungsprinzips im Bereich der Haushaltseinkünfte	126
1. Anschaffungs- und Herstellungskosten als Betriebsausgaben/ Werbungskosten dem Grunde nach?	126
1.1 Problemüberblick	126
1.2 Wertverzehrthese	128
1.3 Aufwandsverteilungsthese	130
1.3.1 Grundzüge und Konsequenzen	130
1.3.2 Gewinneinkunftsarten	132
1.3.3 Haushaltseinkunftsarten	133
1.3.4 AfA bei Bodenschätzen	136
1.4 Differenzierung zwischen Gewinn- und Haushaltseinkünften	138
1.5 Entwicklung der Rechtsprechung im Bereich der Haushaltseinkünfte	138
1.6 Stellungnahme	141
1.6.1 Der Wertverzehr als Grund für die AfA	141
1.6.2 Anschaffungs- oder Herstellungskosten als steuer- relevante Aufwendungen	144
1.6.2.1 Gewinneinkünfte	144
1.6.2.2 Haushaltseinkünfte	146
1.6.3 Der "Überentlastungseffekt" des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 EStG	150
1.6.4 Fazit	151
2. Sonderfall Arbeitsmittel?	153
2.1 Grundzüge der Regelung	153
2.2 Zur Teleologie der Arbeitsmittelvorschrift - Stellungnahme	158
3. Umwidmungsvorgänge	161
IV. Ergebnis - die Neutralität des Vermögens	163

Teil 4: Die Berücksichtigung von Forderungsverlusten im Rahmen der Haushaltseinkunftsarten	167
A. Unterscheidung nach der Anzahl der Veranlassungsebenen	167
B. Eindimensionale Leistungsbeziehungen	168
I. Verluste von Kapitalanlagen	168
1. Einlagen bei Kreditinstituten oder sonstige private Darlehen	168
1.1 Rechtslage	168
1.2 Literaturmeinungen	170
1.3 Stellungnahme	171
2. Verluste des typisch stillen Gesellschafters	172
2.1 Rechtslage	172
1.2 Stellungnahme	173
3. Wertverluste von Genußscheinen	174
II. Forderungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung eines Wirtschaftsgutes	175
1. Beurteilungsgrundsätze in Rechtsprechung und Literatur	175
1.1 Verlorene Anzahlungen für Arbeitsmittel	175
1.2 Verlorene Anzahlungen für Wirtschaftsgüter des Einkunfterzielungsvermögens	177
2. Stellungnahme	180
C. Mehrdimensionale Leistungsbeziehungen	182
I. Forderungsverluste im Zusammenhang mit Arbeitsverhältnissen	182
1. Zuordnungskriterien	183
2. Konsequenzen	185
II. Forderungsverluste im Zusammenhang mit Gesellschaftsverhältnissen	188
1. Problemüberblick	188
2. Priorität der Gesellschaftsebene	188
3. Die Einkunfterzielungsebene des Gesellschafters	191
4. Stellungnahme	193
4.1 Kreditgewährung als Hilfsleistung	193

4.2 Die (subjektive) Veranlassungsebene	194
4.2.1 Das Zuwendungsmotiv als Lösungsansatz	194
4.2.2 Folgerungen für die Berücksichtigung von Substanzverlusten	197
D. Sonderfall: Kursverluste bei Fremdwährungsdarlehen	201
I. Rechtslage	201
II. Literaturmeinungen und Stellungnahme	202
Teil 5: Schlußbetrachtung und Ausblick de lege ferenda	205
A. Einheitliche Behandlung von Substanzverlusten de lege lata	205
B. Lösungsvorschlag de lege ferenda	207
I. Zur Rechtfertigung des Einkünftedualismus	207
II. Neuorientierung im Bereich der Haushaltseinkünfte	211
Quellenverzeichnis	215
Sachregister	245

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
a. E.	am Ende
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
AStG	Außensteuergesetz
Aufl.	Auflage
Bd.	Band
Beil.	Beilage
Bem.	Bemerkung
BewG	Bewertungsgesetz
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BMF	Bundesminister der Finanzen
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
bzw.	beziehungsweise
ders.	derselbe
d. h.	das heißt
dies.	dieselbe, dieselben
ebd.	ebenda
Einf.	Einführung
Einl.	Einleitung
ESt	Einkommensteuer
EStG	Einkommensteuergesetz
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
EStR	Einkommensteuer-Richtlinien
F.	Fach
f	folgende
ff	fortfolgende
FG	Finanzgericht
FN	Fußnote
GewStG	Gewerbsteuergesetz
GewStR	Gewerbsteuer-Richtlinien
ggf.	gegebenenfalls
gl. A.	gleicher Ansicht
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GrS	Großer Senat
Hervorh. d. Verf.	Hervorhebung des Verfassers
HGB	Handelsgesetzbuch

h.M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
i.d.F.	in der Fassung
i.d.R.	in der Regel
i.e.	im einzelnen
i.e.S.	im engeren Sinne
i.S.	im Sinne
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
Kfz	Kraftfahrzeug
KStG	Körperschaftsteuergesetz
LStR	Lohnsteuer-Richtlinien
m.E.	meines Erachtens
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
Nr.	Nummer
n.v.	nicht veröffentlicht
NZB	Nichtzulassungsbeschwerde
OFD	Oberfinanzdirektion
OFH	Oberster Finanzgerichtshof
o.V.	ohne Verfasser
PrEStG	Preußisches Einkommensteuergesetz
PrOVG	Preußisches Oberverwaltungsgericht
R.	Rechtspruch
Rdnr.	Randnummer
REStG	Reichseinkommensteuergesetz
Rev.	Revision
RFH	Reichsfinanzhof
rkr.	rechtskräftig
Rn	Randnummer
Rz.	Ranziffer
S.	Seite
sog.	sogenannt
StMBG	Mißbrauchsbekämpfungs- und Steuerbereinigungsgesetz
StNOG	Steuer-Neuordnungsgesetz
Tz.	Textziffer
u.a.	unter anderem
UmwStG	Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei Änderung der Unternehmensform
u.a.	unter anderem
u.U.	unter Umständen
v.	vom
vgl.	vergleiche
v.H.	von Hundert
z.B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer
z.T.	zum Teil

Verzeichnis der Zeitschriften und Sammelwerke

BB	Betriebs-Berater
BGBI	Bundesgesetzblatt
BFHE	Sammlung der Entscheidungen des Bundesfinanzhofes
BFH/NV	Sammlung amtlich nicht veröffentlichter Entscheidungen des Bundesfinanzhofes
BR-Dr.	Bundesrats-Drucksache
BStBl	Bundessteuerblatt
BT-Dr.	Bundestags-Drucksache
BVerfGE	Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
DB	Der Betrieb
DStR	Deutsches Steuerrecht
DStZ	Deutsche Steuerzeitung
DStZ A	Deutsche Steuerzeitung Ausgabe A (bis 1979)
EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte
FA	Finanzarchiv
FR	Finanz-Rundschau
GmbHR	GmbH-Rundschau
INF	Die Information über Steuer und Wirtschaft
JbFfSt	Jahrbuch der Fachanwälte für Steuerrecht
JDStJG	Jahrbuch der Deutschen Steuerjuristischen Gesellschaft e. V.
HFR	Höchstrichterliche Finanzrechtsprechung
KFR	Kommentierte Finanzrechtsprechung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NWB	Neue Wirtschaftsbriefe
PrGS	Gesetz - Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten
RFHE	Sammlung der Entscheidungen des Reichsfinanzhofes
RGBI	Reichsgesetzblatt
RStBl	Reichssteuerblatt
RT-Dr.	Reichstags-Drucksache
StbJb	Steuerberater-Jahrbuch
StBp	Steuerliche Betriebsprüfung
StEK	Steuererlasse in Karteiform
StRK	Steuerrechtsprechung in Karteiform
StuW	Steuer und Wirtschaft
StVj	Steuerliche Vierteljahresschrift
UR	Umsatzsteuer-Rundschau
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht

Teil 1

Einführung und Problemstellung

A. Grundproblematik

"Prägend für das deutsche Einkommensteuergesetz ist die Unterscheidung zwischen der durch die einzelnen Einkunftsarten definierten Erwerbssphäre und der der Besteuerung entzogenen Privatsphäre (Einkommensverwendung)."¹

Das Einkommensteuergesetz nennt in § 2 Abs. 1 sieben Einkunftsarten, aus denen jeweils steuerpflichtige Einkünfte erzielt werden können und die in den §§ 13 - 23 EStG näher spezifiziert werden. Hierbei lassen sich zwei Gruppen unterscheiden, die betrieblichen Einkunftsarten² und die sog. Haushaltseinkunftsarten.³ Die Zuordnung von Einnahmen eines Steuerpflichtigen zu einer bestimmten Einkunftsart ist in mehrfacher Hinsicht von Bedeutung;⁴ der zentrale Unterschied zwischen den zwei genannten Bereichen besteht jedoch darin, daß die Zuordnung zu einer der beiden "Einkunftsgruppen" die anzuwendende Einkunftsermittlungsmethode determiniert. Während die Einkünfte im betrieblichen Bereich als "Gewinn" zu ermitteln sind, ist bei den Haushaltseinkunftsarten auf den "Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten" abzustellen.⁵ Dieser historisch geprägte Dualismus der Einkünfteermittlung führt dazu, daß im betrieblichen Bereich realisierte Wertsteigerungen bzw. -minderungen steuerlich berücksichtigt werden, im Haushaltseinkunftsgebiet dagegen irrelevant sind (Grundsatz der Nichtberücksichtigung der Vermögenssphäre bzw. Vermögensneutralitätsprinzip). Nachdem dieser Grundsatz nicht ausdrücklich kodifiziert wurde, ergeben sich jedoch immer wieder Zweifelsfälle bezüglich seiner Tragweite. Unbestritten ist zwar, daß sich Veräußerungsvorgänge außerhalb der betrieblichen Einkunftsarten - mit Ausnahme der §§ 17 und 23 EStG - im steuerlich irrelevanten Bereich vollziehen. Insbesondere die Behandlung unplanmäßiger, in Erwerbsnähe anfallender Vermögensverluste ist aber letztlich ungeklärt. Der BFH zieht sich in seinen einschlägigen Urteilen regelmäßig auf die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalles zurück und vermeidet es weitgehend, darüber hinausgehende allgemeine Grundsätze aufzustellen.

1 Beschluß des Großen Senats des BFH v. 4.7.1990, BStBl 1990 II S. 817 (823)
2 § 2 Abs. 1 Nr. 1 - 3 EStG
3 § 2 Abs. 1 Nr. 4 - 7 EStG
4 Vgl. *Biergans, E.*, (Einkommensteuer, 1992) S. 16
5 § 2 Abs. 2 EStG

Im Rahmen der Gewinneinkünfte gehören Forderungen zum Betriebsvermögen. Ihr Ausfall kürzt somit den Gewinn des Unternehmens bzw. kann bei bilanzieller Gewinnermittlung bereits durch Wertberichtigungen antizipiert werden. Bei den Haushaltseinkünften ist eine Forderung dagegen Bestandteil des Privatvermögens und damit des grundsätzlich nicht steuerbaren Vermögensbereiches, auch wenn sie der Erzielung von Einkünften dient. Fällt eine private Forderung aus, liegt somit die Folgerung nahe, der Ausfall vollziehe sich in der steuerlich irrelevanten Vermögenssphäre. Eine steuerliche Berücksichtigung käme damit nicht in Betracht.

Es ergeben sich jedoch immer wieder Zweifelsfälle, in denen sich das nicht eindeutig kodifizierte Vermögensneutralitätsprinzip offensichtlich als zu vage erweist, um klare Antworten liefern zu können. Der eingangs zitierte Satz des BFH ist zwar vom Grundsatz her unbestritten, jedoch kann auch die Existenz einer gewissen "Grauzone" zwischen Erwerbs- und Privatsphäre nicht negiert werden. Zahlreiche Entscheidungen der Finanzgerichte und des Bundesfinanzhofes belegen die nach wie vor unklare Rechtslage und damit einhergehend die Notwendigkeit einer einheitlichen Lösung.

B. Hauptanwendungsfälle

Unter einer Forderung ist allgemein das Recht des Gläubigers auf eine Leistung zu verstehen, das sich aus dem Schuldverhältnis ergibt und nach § 241 BGB gegenüber dem Schuldner geltend gemacht werden kann.⁶ Dabei sind im Rahmen der vorliegenden Untersuchung insbesondere Forderungen aus Darlehensgewährung und Bürgschaftsverpflichtungen sowie geleistete Anzahlungen von Bedeutung. Im Zusammenhang mit Bürgschaftsverpflichtungen entsteht die Forderung aus dem Regreßanspruch, den der Bürge mit der Inanspruchnahme nach § 774 Abs. 1 Satz 1 BGB gegen den Hauptschuldner erwirbt (sog. *gesetzlicher Forderungsübergang*).

Die zentralen Anwendungsfälle von Forderungsverlusten im Haushaltseinkünftebereich lassen sich zunächst in zwei Gruppen einteilen. Zum einen können Forderungen ausfallen, die *unmittelbar* der Erzielung von Zinseinnahmen dienen (Verlust von Kapitalanlagen im weitesten Sinne). Die zweite Fallgruppe läßt sich allgemein dadurch charakterisieren, daß eine Forderung neben ihrer unmittelbaren Verwendung zur Erzielung von Kapitaleinkünften zumindest einen weiteren - *mittelbaren* - Bezug zur Einkunftserzielung aufweist, der zu ei-

6 Vgl. Palandt, Einl. v. § 241 BGB Anm. 1

ner Konkurrenzsituation im Hinblick auf die steuerliche Zuordnung der Forderung führen kann. Als Paradigma eines derartigen Konkurrenzproblems können die seit Jahren diskutierten Arbeitnehmerdarlehen angeführt werden. Neben der Erzielung von Zinseinnahmen tritt in diesem Fall häufig das Motiv der Arbeitsplatzsicherung in den Vordergrund, da derartige Darlehen gerade in Krisensituationen des Arbeitgebers gewährt werden. Infolgedessen wird sowohl in der Rechtsprechung als auch im Schrifttum intensiv die Frage nach der Berücksichtigungsfähigkeit eines Darlehensverlustes als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit diskutiert. Ähnliche Probleme bestehen häufig bei Darlehen, die Gesellschafter an "ihre" Kapitalgesellschaft gewähren. Auch hier steht bei der Kreditgewährung oft nicht primär die Erzielung eigener Einkünfte im Vordergrund, sondern eine finanzielle Krise der Gesellschaft. Probleme ergeben sich schließlich auch bei der Beurteilung von Anzahlungen, die zum Erwerb bzw. zur Herstellung eines zum Einsatz im Rahmen einer Erwerbstätigkeit vorgesehenen Wirtschaftsguts geleistet wurden und die durch Konkurs des Zahlungsempfängers ohne Gegenleistung bleiben. Der Große Senat des BFH hat in seinem Beschluß v. 4.7.1990⁷ einen derartigen Anzahlungsverlust zum Werbungskostenabzug zugelassen.

Eine Analyse der einschlägigen Rechtsprechung zeigt deutlich, daß in diesem Bereich bisher weitestgehend von "Fall zu Fall" entschieden wurde, ohne den Versuch einer systemgerechten dogmatischen Fundierung zu unternehmen. Die Judikate scheinen vielmehr stark vom Gerechtigkeitsempfinden bzw. Billigkeitsdenken des jeweils zuständigen Gerichts geprägt zu sein. Ziel dieser Abhandlung ist es deshalb, den aufgezeigten "Grenzbereich" zwischen Einkunftserzielung und privater Vermögenssphäre auszuloten und - sofern nach geltender Rechtslage überhaupt möglich - ein über den Einzelfall hinausgehendes schlüssiges Gesamtkonzept zur steuerlichen Behandlung der genannten Forderungsverluste zu entwickeln.

Dazu bedarf es zunächst einer Analyse allgemeiner systematischer Grundprinzipien der Einkommensteuer sowie der Entwicklung des im geltenden Recht verankerten Einkommensbegriffs (Teil 2). Ausgehend von den historischen Grundsatzentscheidungen des Gesetzgebers wird im Anschluß daran die Frage untersucht, inwieweit eine steuerliche Berücksichtigung von Vermögensverlusten, wie sie derzeit in Rechtsprechung und Schrifttum diskutiert wird, mit dem Vermögensneutralitätsprinzip vereinbar ist (Teil 3). Aufgrund der dabei gewonnenen Erkenntnisse werden die zentralen Anwendungsfälle von Forderungsverlusten im Bereich der Haushaltseinkunftsarten in Teil 4 der Untersuchung einer geschlossenen Betrachtung unterzogen, um die Notwendigkeit ei-

7 Vgl. BStBl 1990 II S. 830

ner einheitlichen Beurteilung zu verdeutlichen. Nachdem sich die derzeitige Rechtslage als wenig befriedigend erweist, erfolgt zum Schluß der Arbeit ein kurzer Ausblick auf Lösungsmöglichkeiten de lege ferenda (Teil 5).

Teil 2

Einkommensteuersystematik und Haushaltseinkünfte

A. Die Erwerbstätigkeit als Steuergegenstand im EStG

I. Aufbau des Einkommensteuertatbestands

Ein Steueranspruch des Staates entsteht nach § 38 AO, "...sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft." Nach diesem Grundsatz der Gesetz- und Tatbestandsmäßigkeit der Besteuerung müssen also sämtliche Tatbestandsmerkmale einer gesetzlichen Norm erfüllt sein, um den Steueranspruch zu begründen. Wie bereits *Hensel*⁸ - mit geringfügigen terminologischen Abweichungen - in seiner Analyse des Steuerschuldverhältnisses nachgewiesen hat, lassen sich die in den Einzelsteuergesetzen kodifizierten Steuertatbestände jeweils in die vier Tatbestandselemente Steuersubjekt, Steuergegenstand, Steuerbemessungsgrundlage und Steuersatz zerlegen. Diese Ausführungen von *Hensel* bilden - soweit ersichtlich - die Basis für die sog. **Stufenbaulehre**, die insbesondere von *Bayer*,⁹ *Biergans*¹⁰ und *Wasmer*¹¹ weiterentwickelt wurde und die seitdem zunehmend Verbreitung findet.¹² Ein Stufenaufbau des Steuertatbestandes ergibt sich dabei aus der Tatsache, daß die vier Tatbestandselemente grundsätzlich¹³ logisch einander nachgeordnet sind. Die ersten beiden Stufen - Steuersubjekt und Steuergegenstand -

8 Vgl. *Hensel, A.*, (Steuerrecht, 1933) S. 56 ff

9 Vgl. *Bayer, H.-W.*, (Grundbegriffe, 1990) S. 21 ff; *ders.*, BB 1988 S. 1 ff; *Bayer, H.-W., Müller, F.P.*, BB 1978 S. 1 - 5

10 Vgl. *Biergans, E.*, (Einkommensteuer, 1992) S. 4 ff; *Biergans/Wasmer*, FR 1985 S. 57 ff

11 Vgl. *Wasmer, C.*, (Einkünftezurechnung, 1985) S. 1 ff

12 Vgl. *Beierl, O.*, (Einkünftequalifikation, 1987) S. 62 ff; *Herrmann/Heuer/Raupach*, § 2 EStG Anm. 15; *Kemmer, M.*, (Teilentgeltliche Rechtsgeschäfte, 1987) S. 5 ff; *Koller, A.*, (Abgrenzung, 1993) S. 4 ff; *Pferdmenges, G.*, (Einkünfteerzielungsabsicht, 1990) S. 8 ff; *Schmidt, A.*, (Personengesellschaften, 1990) S. 3 ff; ähnlich auch *Stollenwerk, A.*, StVj 1989 S. 217 ff

13 Zu Ausnahmen vgl. *Biergans, E.*, (Einkommensteuer, 1992) S. 9 f; *Stollenwerk, A.*, StVj 1989 S. 217 (234)

werden zum sog. Grundtatbestand zusammengefaßt, während die Steuerbemessungsgrundlage und der Steuersatz den sog. Höherentatbestand bilden. Der Grundtatbestand regelt die Besteuerung dem Grunde nach, der Höherentatbestand dagegen bestimmt die Besteuerung der Höhe nach.¹⁴

II. Konkretisierung der Tatbestandsmerkmale

Versucht man, die einzelnen Tatbestandselemente des Einkommensteuertatbestandes näher zu konkretisieren, ergeben sich zunächst keine Probleme bei der Bestimmung des Steuersubjekts sowie des Steuersatzes, da sich beide unmittelbar aus dem Gesetz entnehmen lassen. *Steuersubjekt* der Einkommensteuer ist danach die natürliche Person,¹⁵ der *Steuersatz* ergibt sich aus den Tarifvorschriften der §§ 32 ff EStG. Auch der Inhalt der dritten Stufe, der *Steuerbemessungsgrundlage*, ist durch das Gesetz hinreichend konkretisiert. § 2 Abs. 5 EStG nennt als "...Bemessungsgrundlage für die tarifliche Einkommensteuer" das zu versteuernde Einkommen, das sich ergibt, indem die aus den sieben Einkunftsarten erzielte "Summe der Einkünfte" um bestimmte (gesellschafts-) politisch motivierte Abzugspositionen, wie z.B. Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen, gekürzt wird.¹⁶

Nach wie vor umstritten ist dagegen der *Steuergegenstand* der Einkommensteuer. Ein Teil der Literatur differenziert nicht zwischen Steuergegenstand und Steuerbemessungsgrundlage und bezeichnet das "Einkommen"¹⁷ bzw. die "Summe der Einkünfte"¹⁸ als Gegenstand der Einkommensteuer.¹⁹ Demgegenüber ist nach Auffassung der Verfechter der Stufenbaulehre unter dem Steuergegenstand immer eine Erwerbstätigkeit des Steuerpflichtigen zu verstehen. Dem ist m.E. zuzustimmen. Der Steuergegenstand, der nach seiner Stellung im Stufenaufbau das Bindeglied zwischen Steuersubjekt und Steuerbemessungs-

14 Vgl. *Bayer, H.-W.*, (Grundbegriffe, 1990) S. 22 f; *Kemmer, M.*, (Teilentgeltliche Rechtsgeschäfte, 1987) S. 5 f; *Wasmer, C.*, (Einkünftezurechnung, 1985) S. 3

15 § 1 EStG

16 § 2 Abs. 3 - 5 EStG; vgl. hierzu die Übersicht bei *Biergans, E.*, (Einkommensteuer, 1992) S. 15

17 *Kirchhof/Söhn*, § 2 EStG Rdnr. A 366; *Durchlaub, Th.*, (Privatvermögen, 1993) S. 44; *Langohr, Th.G.*, (Veranlassungsprinzip, 1990) S. 39; *Littmann/Bitz/Hellwig*, § 2 EStG Rn 14, 41; vgl. auch BVerfG v. 23.11. 1976, BStBl 1977 II S. 135 (138): "Gegenstand der Einkommensteuer ist zunächst das erzielte Einkommen, (...)."

18 *Lang, J.*, (Bemessungsgrundlage, 1988) S. 34; *ders.*, StuW 1981 S. 223 (230); *Tipke/Lang*, (Steuerrecht, 1991) S. 196; *Wittmann, R.*, StuW 1993 S. 35 (37)

19 Diese Auffassung wird auch als die sog. "klassische Lehre" bezeichnet; vgl. *Stollenwerk, A.*, StVj 1989 S. 217

grundlage darstellt,²⁰ wird durch das zur Erfüllung des Steuertatbestandes erforderliche Verhalten des Steuerpflichtigen, die *steuerbare Handlung*, definiert, die in einem aktiven Handeln, Dulden oder Unterlassen besteht.²¹

Gestützt wird diese ausschließlich handlungsorientierte Interpretation des Steuergegenstandes durch den Wortlaut des Einkommensteuergesetzes. Der Einkommensteuer unterliegen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 EStG Einkünfte, die der Steuerpflichtige *aus* einer der sieben Einkunftsarten *erzielt*. Demzufolge ist ein zielgerichtetes - aktives oder passives - Verhalten unabdingbare Voraussetzung für die Erfüllung des Steuertatbestandes.²² Im Rahmen der gesetzlichen Umschreibung der einzelnen Einkunftsarten steht der Tätigkeitsaspekt insbesondere bei den betrieblichen Einkunftsarten im Vordergrund. Der Gewerbebetrieb wird als "Betätigung" charakterisiert²³ und von der "Ausübung" einer Land- und Forstwirtschaft bzw. der "Ausübung" eines freien Berufs oder einer anderen selbständigen "Arbeit" abgegrenzt. Aber auch die gesetzliche Konkretisierung der für die vorliegende Untersuchung relevanten Haushaltseinkunftsarten enthält eindeutig handlungsorientierte Merkmale:

- (1) § 19 EStG knüpft an die nichtselbständige "Arbeit" an;
- (2) § 21 EStG nennt die "Vermietung" und "Verpachtung" als steuerbare Handlung;
- (3) nach § 22 Nr. 3 EStG führen bestimmte "Leistungen" zu steuerbaren Einkünften.

Zweifel könnten sich auf den ersten Blick im Rahmen des § 20 EStG ergeben, der nicht auf eine Betätigung abstellt, sondern lediglich eine kasuistische und nicht erschöpfende Auflistung von steuerbaren Kapitalerträgen enthält.²⁴ Dennoch wird m.E. auch hier sehr schnell deutlich, daß den Kapitaleinkünften stets eine steuerbare Handlung in Form einer Nutzungsüberlassung von Kapital gegen Entgelt zugrunde liegt.²⁵

20 Vgl. *Kemmer, M.*, (Teilentgeltliche Rechtsgeschäfte, 1987) S. 6

21 *Biergans, E.*, (Einkommensteuer, 1992) S. 6 f; *Wasmer, C.*, (Einkünftezurechnung, 1985) S. 2

22 *Biergans, E.*, (Einkommensteuer, 1992) S. 6 f; *Koller, A.*, (Abgrenzung, 1993) S. 5; *Wasmer, C.*, (Einkünftezurechnung, 1985) S. 4 f; ähnlich *Jakob, W.*, (Einkommensteuer, 1991) S. 2 f, 15

23 Vgl. § 15 Abs. 2 EStG: "Eine selbständige, nachhaltige *Betätigung*, die mit der Absicht, Gewinn zu erzielen, *unternommen* wird..." (Hervorh. d. Verf.)

24 Vgl. *Leberfinger, S.*, (Erwerbseinnahmeansprüche, 1989) S. 8 m.w.N.

25 Vgl. z.B. BFH v. 31.10.1989, BStBl 1990 II S. 532 (533) m.w.N.: "Einnahmen aus Kapitalvermögen erzielt, wer Kapitalvermögen gegen Entgelt zur Nutzung überläßt (...)."; *Jakob, W.*, (Einkommensteuer, 1991) S. 15, 97; zum Handlungsaspekt im Rahmen des § 20 EStG vgl. ausführlich *Leberfinger, S.*, (Erwerbseinnahmeansprüche, 1989) S. 8 f

III. Stellungnahme

Die vorangegangenen Ausführungen haben gezeigt, daß die Einkommensbesteuerung an eine Erwerbstätigkeit des Steuerpflichtigen anknüpft. Erst dieses Tätigwerden in Form eines *zielgerichteten* Handelns stellt eine Verbindung zwischen dem Steuersubjekt und der Steuerbemessungsgrundlage her und führt zur vollständigen Erfüllung des Einkommensteuertatbestandes. Während die betrieblichen Einkunftsarten sehr stark durch ein aktives Handeln des Steuerpflichtigen geprägt sind, besteht die Betätigung im Rahmen der Haushaltseinkünfte i.S. der §§ 19 - 21 EStG²⁶ primär in einem passiven Verhalten, nämlich der Überlassung wirtschaftlicher Ressourcen.²⁷

Die vorliegende Arbeit stützt sich deshalb auf den handlungsorientierten Ansatz, zumal, wie noch zu zeigen sein wird, nur auf diesem Weg eine dogmatisch fundierte Rechtfertigung für die steuerliche Behandlung von Forderungsverlusten gefunden werden kann. Es soll jedoch an dieser Stelle auch nicht verschwiegen werden, daß im jüngeren Schrifttum nicht zu Unrecht darauf hingewiesen wird, man dürfe die Bedeutung des Gegensatzes zwischen klassischer Lehre und Stufenbaulehre nicht überschätzen.²⁸ Dem ist insofern zuzustimmen, als auch von den Vertretern der klassischen Lehre eingeräumt wird, daß sich das Einkommensteuerobjekt "Summe der Einkünfte" als das Ergebnis von Erwerbstätigkeiten darstellt.²⁹ Andererseits weist *Stollenwerk*³⁰ selbst darauf hin, daß beide Ansätze aufgrund ihrer unterschiedlichen dogmatischen Basis bei der Lösung konkreter Fälle mit unterschiedlichen Begründungen arbeiten und deshalb auch der Weg zu unterschiedlichen Ergebnissen nicht weit sei.

26 Die Sonstigen Einkünfte i.S.d. § 22 EStG können hierbei vernachlässigt werden, da die Vorschrift im wesentlichen Sachverhalte der Besteuerung unterwirft, die nach der allgemeinen Systematik des EStG nicht steuerbar wären, z.B. Spekulationsgeschäfte und Unterhaltsleistungen im Rahmen des sog. "Realsplittings" bei Ehescheidungen; gl.A. *Stollenwerk, A., StVj* 1989 S. 217 (227 f). Auch die Besteuerung wiederkehrender Zahlungen kann in diesem Zusammenhang als - zudem überflüssiger - Systembruch entlarvt werden; vgl. hierzu *Biergans, E., (Renten, 1993) S. 347 ff und S. 354 ff*

27 Vgl. ausführlich *Koller, A., (Abgrenzung, 1993) S. 5 f*

28 Vgl. *Stollenwerk, A., StVj* 1989 S. 217 (218): "Die noch darzustellenden Gegensätze bestehen m.E. im wesentlichen in der Verbalisierung des Einkommensteuertatbestandes und existieren damit nur vermeintlich." Gl.A. *Herrmann/Heuer/Raupach, § 2 EStG Anm. 51*

29 Vgl. *Tipke/Lang, (Steuerrecht, 1994) § 9 Rz. 40 a.E.*

30 Vgl. *Stollenwerk, A., StVj* 1989 S. 217

B. Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit und Nettoprinzip

Das Fundamentalprinzip, auf dem das Einkommensteuergesetz aufbaut,³¹ ist das Prinzip der **Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit**,³² das auch vom Bundesverfassungsgericht seit 1957³³ regelmäßig als Maßstab zur Überprüfung einzelner Steuernormen herangezogen wird:

"Es ist ein grundsätzliches Gebot der Steuergerechtigkeit, daß die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ausgerichtet wird. Dies gilt insbesondere für die Einkommensteuer (...)." ³⁴

Da das Leistungsfähigkeitsprinzip als abstraktes Prinzip zunächst unbestimmt ist,³⁵ muß ein Indikator gefunden werden, der die Leistungsfähigkeit des einzelnen Steuerpflichtigen richtig wiedergibt. Nach *Biergans*³⁶ läßt sich der Inhalt dieses Grundprinzips aus dem Aufbau des Einkommensteuertatbestands ableiten. Danach ist unter Leistungsfähigkeit "...die Fähigkeit eines Steuersubjekts zu verstehen, durch wirtschaftliche Handlungen Reinvermögensmehrungen zu erzielen." Ausschlaggebend ist hierbei nicht die potentielle,³⁷ sondern die durch die erzielten Einkünfte als Resultat der wirtschaftlichen Betätigung tatsächlich konkretisierte³⁸ Leistungsfähigkeit.

Begreift man außerdem die bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens nach der Feststellung der "Summe der Einkünfte" zugelassenen Abzugs-

-
- 31 Vgl. Begründung zum EStG 1920, Dr. d. Nationalversammlung Nr. 1624 S. 15; Begründung zum EStRG 1974, BT-Dr. 7/1470 S. 212; Begründung zum RegE zu § 15a EStG, BT-Dr. 8/3648 S. 16
- 32 Vgl. bereits *Becker, E.*, Vorbemerkungen zum EStG 1925 S. 4; *ders.*, (Grundlagen, 1940) S. 8
- 33 Vgl. *Herzog, R.*, StbJb 1985/86 S. 27 (38 ff)
- 34 BVerfG v. 22.2.1984, BStBl 1984 II S. 357 (359); v. 3.11.1982, BStBl 1982 II S. 717 (725); v. 23.11.1976, BStBl 1977 II S. 135 (138)
- 35 Vgl. *Tipke/Lang*, (Steuerrecht, 1994) § 4 Rz. 16, 83, 89
- 36 Vgl. *Biergans, E.*, (Einkommensteuer, 1992) S. 11; *Biergans/Wasmer*, FR 1985 S. 57 (62)
- 37 Kein Steuerpflichtiger ist also zur Einkunftserzielung aus seinen Ressourcen gezwungen; vgl. BFH v. 8.11.1960, BStBl 1960 III S. 513 (514): "Das Finanzgericht geht mit Recht von dem Grundsatz aus, daß niemand verpflichtet ist, aus seinem Vermögen bestimmte Nutzungen zu ziehen (...)."
- 38 Zu diesem im 18. Jahrhundert keineswegs selbstverständlichen "Verzicht auf eine fiskalische Bindung individueller Erwerbsfähigkeit" (Hervorh. d. Verf.) zugunsten der tatsächlichen Erwerbstätigkeit vgl. *Kirchhof/Söhn*, § 2 EStG Rdnr. A 3 f, *Fuisting, B.*, (Direkte Steuern, 1902) S. 135